

HSG- Beschaffungsrichtlinien

Richtlinie zur Beschaffung/Einkauf an der Universität St.Gallen
(Aktualisierung der bestehenden HSG-Einkaufsrichtlinie)

Stephan Jost
St.Gallen, 8. August 2024



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 1.1 | Zweck und Geltungsbereich der Beschaffungsrichtlinien | 1 |
| 1.2 | Beschaffungsleitbild | 2 |
| 1.2.1 | Ganzheitliche Compliance-Konformität und Grundauftrag | 2 |
| 1.2.2 | Beitrag zur Erreichung der Gesamtziele und Sicherstellung des Hochschulbetriebes | 2 |
| 1.2.3 | Bündelungsprinzip und dezentrale Eigenständigkeit | 2 |
| 1.2.4 | Regionale Verankerung und Anbieterwettbewerb | 2 |
| 2 | Grundsätze | 3 |
| 2.1 | Gleichbehandlung | 3 |
| 2.2 | Nichtdiskriminierung | 3 |
| 2.3 | Befangenheit / Ausstand | 3 |
| 2.4 | Eignungsprüfung und Angebotsevaluation | 3 |
| 2.5 | Arbeitnehmerschutz und Einhaltung von Gesetzen | 3 |
| 3 | Verfahren | 4 |
| 3.1 | Wahl des Verfahrens | 4 |
| 3.2 | WTO- / offenes und selektives Verfahren | 4 |
| 3.2.1 | Unterschied selektives zu offenem Verfahren | 4 |
| 3.2.2 | WTO-Verfahren | 4 |
| 3.2.3 | Offenes-, selektives Verfahren Schweiz | 5 |
| 3.3 | Einladungsverfahren | 5 |
| 3.4 | Freihändiges Verfahren | 5 |
| 3.4.1 | Ausnahme für freihändiges Verfahren über Schwellenwert | 5 |
| 4 | Öffentliches Beschaffungswesen | 6 |
| 4.1 | Überblick über die Rechtsgrundlagen | 6 |
| 5 | Beschaffungsprozesse | 7 |
| 5.1 | Strategische und operative Beschaffungsprozesse | 7 |
| 6 | Öffentliche Finanzmittel | 9 |
| 6.1 | Sorgsame zweckmässige Verwendung | 9 |
| 7 | Nachhaltigkeit | 10 |
| 7.1 | Nachhaltiges und verantwortungsbewusstes Handeln | 10 |
| 8 | Prinzip der Bündelung | 11 |
| 9 | Dezentrale Einheiten | 12 |

| | | |
|------|--|----|
| 9.1 | Gelebte Eigenständigkeit dezentraler Einheiten | 12 |
| 10 | Regionale Verankerung | 13 |
| 11 | Wettbewerb | 14 |
| 11.1 | Stärkung des Wettbewerbs unter den Anbietern | 14 |
| | Schlussbemerkungen | 14 |
| | Informationen über Beschaffungsrechtliche Fragen | 14 |

1 Einleitung

Die vorliegende Richtlinie soll das grundlegende Einkaufs- und Beschaffungsverständnis der Universität St.Gallen im Spannungsfeld von Verwaltung zentraler Einheiten sowie Instituten und Weiterbildung (dezentrale Einheiten), betriebswirtschaftlichem Unternehmertum und öffentlichen Vorgaben, lokaler Verankerung sowie globalen und nachhaltigen Handelns, verdeutlichen. Dabei bilden die Beschaffungsrichtlinien ein gemeinsames Dokumentenbündel mit den Frequently Asked Questions (FAQ) zur Beschaffung an der HSG.

1.1 Zweck und Geltungsbereich der Beschaffungsrichtlinien

Die vorliegende Beschaffungsrichtlinie soll das grundsätzliche Verständnis der Universität St.Gallen über den eigenen Beschaffungsbereich mit ihren wesentlichen Vorgaben und Elementen darlegen. Sie dient als Orientierungspunkt für konkrete Auslegeordnungen sowohl für strategische und organisatorische als auch operative Aufgabenstellungen. Ferner gibt die Richtlinie einen Rahmen vor, innerhalb dessen alle Beschaffungsprozesse abzulaufen haben.

Die Beschaffungsrichtlinie ist ausnahmslos an alle Mitarbeitende und Angestellte der Universität St. Gallen adressiert, die aktuell oder in Zukunft in Beschaffungsprozessen an der Universität St.Gallen eingebunden sind, sei es in der Verwaltung (zentrale Einheiten) oder in Instituten, Forschungsstellen sowie der Weiterbildung (dezentrale Einheiten).

Alle am Beschaffungsprozess beteiligten Mitarbeiter tragen als Mittler zwischen der Universität St.Gallen und den Anbietern auf den jeweiligen Beschaffungsmärkten eine Verantwortung für den Ruf der HSG, einen funktionierenden Wettbewerb, sowie den nachhaltigen Einkaufserfolg.

Konkret bezeichnet hierbei der Beschaffungsprozess alle externen Bezüge von Gütern, Dienstleistungen oder Bauten, die im Auftrag der Verwaltung (zentrale Einheiten) oder der Institute, Forschungsstellen sowie der Weiterbildungen (dezentrale Einheiten) für die Universität St.Gallen bezogen werden.

Stets unterliegen alle zentral als auch dezentral durchgeführten Beschaffungsprozesse den Bestimmungen der HSG-Beschaffungsrichtlinie sowie den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens des Kantons St. Gallens. Besteht im Beschaffungsprozess etwaige Unsicherheit bezüglich der Einhaltung dieser Vorgaben, gilt es, im Zweifelsfall stets den HSG- Einkaufsbeauftragten¹ im Bereich der Beschaffung zu Rate zu ziehen.

¹ Die Funktion des HSG-Einkaufsbeauftragten ist in der Verwaltung, Ressort Finanzen, angegliedert

1.2 Beschaffungsleitbild

1.2.1 Ganzheitliche Compliance-Konformität und Grundauftrag

Die Beschaffungen an der HSG folgen strikt den [Grundsätzen öffentlicher Beschaffung](#) (2.) unter Verwendung transparenter und klar geregelter [Verfahren zur Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge](#) (3). Alle Beschaffungsprozesse richten sich nach den [Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens](#) (4.) im Kanton St. Gallen (Compliance-Konformität).

Die Beschaffung der Universität St.Gallen umfasst alle [strategischen und operativen Beschaffungsprozesse](#) (5.) sowohl in der Verwaltung (zentrale Einheiten) als auch in den Instituten, Forschungsstellen oder der Weiterbildung (dezentrale Einheiten).

1.2.2 Beitrag zur Erreichung der Gesamtziele und Sicherstellung des Hochschulbetriebes

Die Beschaffungen richten sich nach den Bedürfnissen der Bedarfsträger in den zentralen und dezentralen Einheiten der Universität. Dabei leistet die Beschaffung einen angemessenen Beitrag zur Erreichung der Gesamtzielsetzung der HSG unter Beachtung der [sorgsamem und zweckmässigen Verwendung öffentlicher Finanzmittel](#) (6.).

Zugleich fokussiert der Auftrag des Einkaufs neben einer effizienten, termingerechten und ergebnisorientierten Beschaffung insbesondere auf die Sicherstellung des stabilen und zuverlässigen Hochschulbetriebes, unter Wahrung und Berücksichtigung eines [nachhaltigen und verantwortungsbewussten Handelns](#) (7.) in allen Aktivitäten.

1.2.3 Bündelungsprinzip und dezentrale Eigenständigkeit

An der HSG gilt das [Prinzip der Bündelung](#) (8.). Das bedeutet, dass alle beschaffenden Bereiche bzw. die dafür zuständigen Mitarbeiter (zentral und dezentrale Einheiten) bestrebt sind, ihre Bedarfe über die Organisationseinheitengrenzen hinweg zu bündeln und Synergien zu nutzen, um bestmögliche Einkaufskonditionen zu erzielen.

Die gelebte [Eigenständigkeit der dezentralen Einheiten](#) (9.) an der HSG wird auch in der Beschaffung geschätzt und soll – unter Beachtung der Compliance-Konformität – auch grundsätzlich erhalten bleiben.

1.2.4 Regionale Verankerung und Anbieterwettbewerb

Die Universität St.Gallen ist [regional verankert](#) (10.) und ist sich ihrer Bedeutung für lokal ansässige Lieferanten und Dienstleister bewusst. Das Verhältnis zwischen der Universität St.Gallen und ihren Vertragspartnern ist dabei auf ein forderndes aber jederzeit faires Miteinander ausgerichtet.

Die HSG behandelt alle Anbieter gleich. Es wird angestrebt, den [Wettbewerb unter den Anbietenden](#) (11.) zu stärken. In gleichem Masse fordert die Universität St.Gallen von ihren Lieferanten und Dienstleistern, dass rechtliche Auflagen jederzeit erfüllt werden.

2 Grundsätze

Die Beschaffungen an der Universität St.Gallen erfolgen stets entsprechend der aktuellen universitären Mission und Roadmap der HSG und soll der Erreichung der Vision der Universität dienen. Dabei arbeiten alle Mitarbeitenden vertrauensvoll, transparent und unter Einhaltung ethischer und gesetzlicher Normen mit Lieferanten und Dienstleistern (Vertragspartnern) zusammen. Die Universität unterliegt dem eigenen Anspruch, öffentliche Mittel sorgsam und wirtschaftlich angemessen zu verwenden. Konkret erfolgen alle Beschaffungsprozesse jederzeit unter Einhaltung der am öffentlichen Beschaffungswesen angelehnten Verhaltensgrundsätze:

2.1 Gleichbehandlung

Alle Anbieter von Leistungen und Dienstleistungen werden von der Universität St.Gallen jederzeit gleichbehandelt. Eine konkrete Auswahl aus verschiedenen Anbietenden erfolgt immer auf Grundlage von transparenten und in der Ausschreibung formulierten Eignungs- und Zuschlagskriterien.

2.2 Nichtdiskriminierung

Die Festlegung der Ausschreibungskriterien basiert in der Universität St.Gallen stets auf Grundlage der Nichtdiskriminierung, so dass keinem Anbieter ein ungerechtfertigter Nachteil bzw. Vorteil (z.B. auf Grund örtlicher oder technischer Spezifikationen) entsteht.

2.3 Befangenheit / Ausstand

Die Vergabe von Aufträgen darf an der Universität St.Gallen nur durch Universitätspersonen vorgenommen werden, die nicht durch eine mögliche Befangenheit beeinflusst werden (z.B. Partnerschaft, Verwandtschaft etc.).²

2.4 Eignungsprüfung und Angebotsevaluation

Die Eignungsprüfung, die Angebotsbewertung und die Erteilung des Zuschlags für eine Anbieterin erfolgt an der Universität St.Gallen ausnahmslos auf Grundlage der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Eignungs- und Zuschlagskriterien.

2.5 Arbeitnehmerschutz und Einhaltung von Gesetzen

Unabhängig von den Eignungskriterien ist die Universität St.Gallen stets bedacht, dass alle Anbietenden den gängigen Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und Gesetzen nachkommen.

² → Die Regelung des Ausstands war bis anhin nur in der Verwaltungsrechtspflege (VRP) und neu auch in der Verordnung über öffentliches Beschaffungswesen (Art. 13 IVöB) geregelt.

3 Verfahren

Grundsätzlich werden an der Universität St.Gallen Beschaffungsverfahren unterschieden:

| Verfahren | Auftragswert ³ von | Auftragswert bis | Publikation |
|--------------------------------|----------------------------------|---------------------|----------------------|
| WTO (offen / selektiv) | CHF 350'000 | | SIMAP / EU |
| Offenes / selektives Verfahren | CHF 250'000 | CHF 350'000 | SIMAP |
| Einladungsverfahren | CHF 150'000 | CHF 250'000 | - |
| Freihändiges Verfahren | | CHF 150'000 | -/Ausnahmen im SIMAP |

3.1 Wahl des Verfahrens

Die Wahl des korrekten Vergabeverfahrens wird primär durch den Beschaffungsgegenstand sowie durch den voraussichtlichen Auftragswert für die jeweilige Beschaffung bestimmt.

| |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit ist der Gesamtwert der Leistungen während dieser Laufzeit massgebend. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Ist die Laufzeit nicht festgelegt, so ist der monatliche Wert der zu beschaffenden Leistung mit 48 Monaten zu multiplizieren. → Neu gemäss Art. 15 Abs. 4 IVöB sollte die Laufzeit jedoch höchstens fünf Jahre dauern. Eine längere Dauer bleibt möglich aus wichtigen Gründen. |

3.2 WTO- / offenes und selektives Verfahren

3.2.1 Unterschied selektives zu offenem Verfahren

Das selektive Ausschreibungsverfahren (zweistufiges Verfahren) unterscheidet sich vom offenen Verfahren dahingehend, dass Anbietende zuvor einen Antrag auf Teilnahme einreichen müssen anhand dessen eine Vorauswahl von mindestens drei Anbietenden erfolgt, welche zur Einreichung eines Angebots berechtigt.

3.2.2 WTO-Verfahren

Bei einem geschätzten bzw. absehbarem Auftragswert ab CHF 350'000 ist das Verfahren nach dem WTO-Abkommen zu führen. Damit erfolgt die Publikation im SIMAP in der Schweiz und auch im Pendant TED der EU. Im WTO-Verfahren ist eine Frist von 40 Tagen zur Angebotseinreichung zu beachten.

³ Für Bauleistungen (Bauhauptgewerbe) gelten höhere Schwellenwerte:

Einladungsverfahren ab CHF 300'000

Offenes / selektives Verfahren ab CHF 500'000

WTO – Verfahren ab CHF 8'700'000

Allerdings baut die Universität selten selbst, i.R. ist der Kanton die Bauherrin.

3.2.3 Offenes-, selektives Verfahren Schweiz

Übersteigt der geschätzte bzw. absehbare Auftragswert in der konkreten Beschaffung den massgebenden Schwellenwert von CHF 250'000 (exkl. MwSt), muss die Leistung grundsätzlich ausgeschrieben werden. Alle diese Ausschreibungen und Auftragszuschläge sind an der Universität St.Gallen unter Verwendung der elektronischen Beschaffungsplattform SIMAP öffentlich zu publizieren.

3.3 Einladungsverfahren

Das Einladungsverfahren muss zur Anwendung kommen, wenn der Auftragswert für Güter oder für Dienstleistungen zwischen CHF 150'000- und CHF 250'000 (exkl. MwSt.) liegt. Dabei müssen mindestens drei Angebote eingeholt werden, von denen eines von einer ortsfremden Anbieterin stammt. Die Evaluation und der Zuschlag sind intern zu dokumentieren, jedoch bedarf es keiner externen Publikation der Ausschreibung oder des Zuschlags auf der Beschaffungsplattform SIMAP.

3.4 Freihändiges Verfahren

Ein Auftrag mit einem Wert bis CHF 150'000 (exkl. MwSt.) kann formlos direkt vergeben werden. Jedoch ist es an der Universität St.Gallen üblich und auch zu empfehlen, wenn zuvor mehrere Offerten eingeholt werden. Im Gegensatz zu den höheren Verfahren sind Preisverhandlungen hier erlaubt.

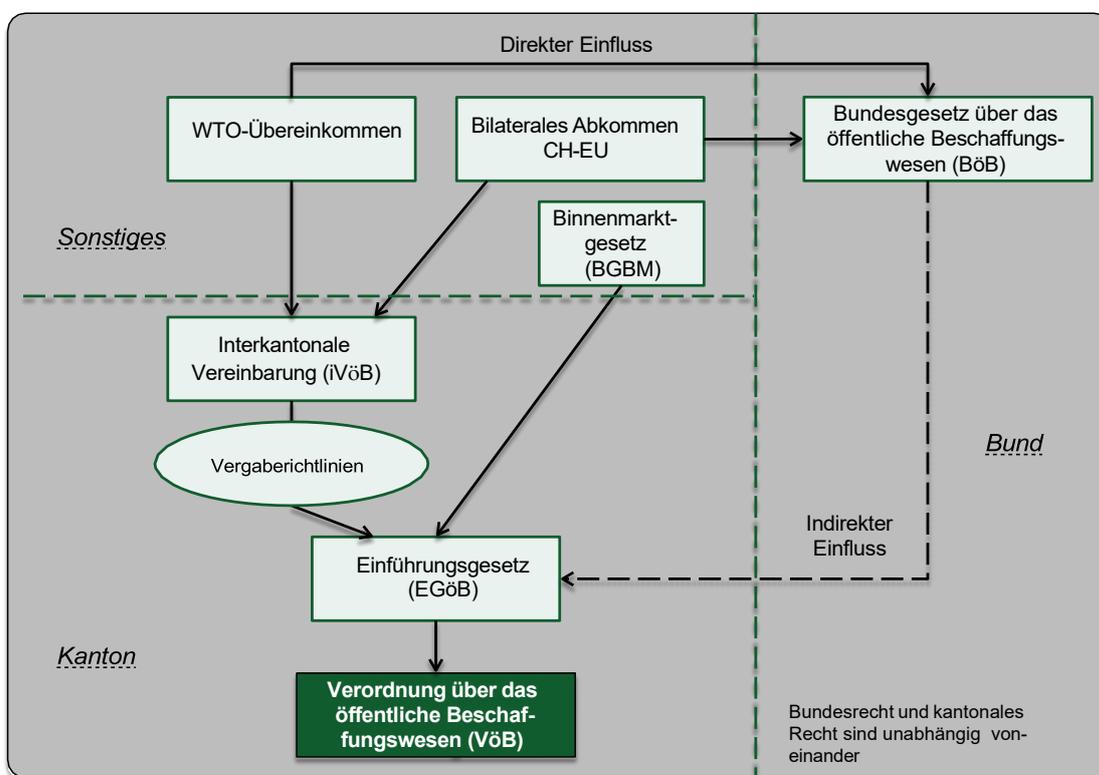
3.4.1 Ausnahme für freihändiges Verfahren über Schwellenwert

Äusserst restriktiv und eher selten ermöglichen die Vorgaben über das öffentliche Beschaffungswesen direkte freihändige Vergaben unabhängig vom Auftragswert, wenn beim Beschaffungsgegenstand unter anderem gar kein Wettbewerb möglich ist, Schutz geistigen Eigentums verletzt würde oder zwingend technische Spezifikationen nur durch eine Anbieterin erfüllt werden können. Die Universität wendet diese Ausnahmeregelung sehr restriktiv an. Diese Auftragsvergaben müssen begründet und öffentlich auf SIMAP publiziert werden.

4 Öffentliches Beschaffungswesen

Als Einrichtung des öffentlichen Rechts unterliegen die HSG und ihre Mitarbeitenden sowohl in zentralen als auch in dezentralen Einheiten der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen. (VöB) im Kanton St.Gallen und (IVöB) der interkantonalen Verordnung in der Schweiz. Im Folgenden wird eine Übersicht aller relevanten und IVöB sowie VöB direkt oder indirekt bestimmenden Gesetze gegeben. Als massgebend für Beschaffungen an der HSG selbst können das EGöB, das IVöB und das VöB gesehen werden.

4.1 Überblick über die Rechtsgrundlagen

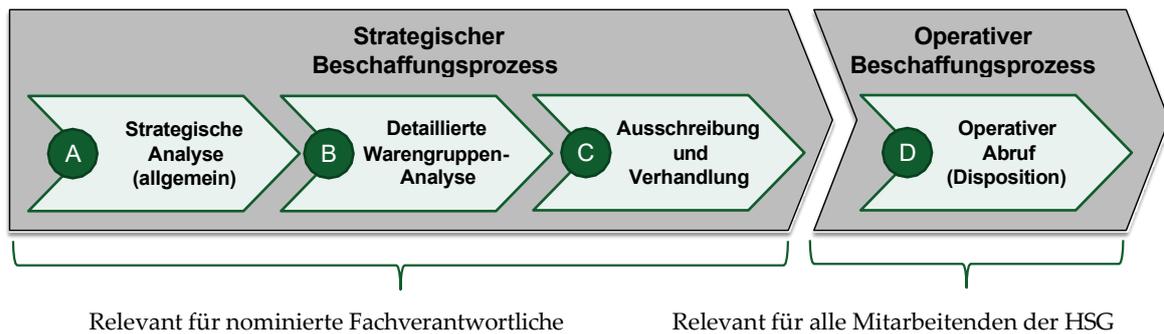


| | |
|---|-------------------------|
| WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen | (SR 0.632.231.422) |
| Bilaterale Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EU | (SR 0.172.052.68 – AöB) |
| Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen | (172.056.1 – BöB)) |
| Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahre 2019 | (sGS 841.51 – IVöB) |
| Bundesgesetz über den Binnenmarkt | (SR 943.02 – BGBM) |
| Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen | (sGS 841.1 – EGöB) |
| Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. April 2023 | (sGS 841.11 – VöB) |

5 Beschaffungsprozesse

5.1 Strategische und operative Beschaffungsprozesse

Die zentralen und dezentralen Beschaffungsprozess an der HSG folgen einem gleichbleibenden Ablauf, der sich anhand von vier grundlegenden Prozessschritten darstellt:



Während sich die Teilschritte A bis C dem «Strategischen Beschaffungsprozess» zuordnen lassen, bezieht sich Teilschritt D auf den «Operativen Beschaffungsprozess». Der strategische Teil ist relevant für den/die nominierte(n) Fachverantwortliche(n), der operative Teil ist faktisch für alle Mitarbeitenden von Bedeutung.

Zu Beginn eines HSG-spezifischen Beschaffungsprozesses wird mittels *Strategischer Analyse* der Beschaffungsgegenstand (Warengruppen) hinsichtlich rechtlicher und monetärer Kriterien sowie bezüglich «Zweckmässigkeit» untersucht und evaluiert. Hierauf wird eine Entscheidung zur Beschaffung über HSG-fremde Drittanbieter getroffen (Make-or-Buy). Bei der Beurteilung sollte immer die nominierten Fachverantwortlichen) oder der HSG-Einkaufsbeauftragte konsultiert werden. Für ausgewählte Warengruppen ist die Einbeziehung der internen Fachexperten (Beratungsgespräch) verpflichtend.⁴

Ist ein Bezug über Dritte erforderlich, gilt es, das Beschaffungsobjekt eine tiefergehende Analyse vorzunehmen (Detaillierte Warengruppe- und Marktanalyse). Neben der Erhebung von Informationen zu bisher getätigten Einkäufen (z.B. Beschaffungsvolumen, Stückpreise, Anzahl Lieferanten, etc.) ist zu eruieren, ob für die Warengruppe ein aktueller Rahmenvertrag vorliegt. Für den Fall, dass bereits ein Rahmenvertrag mit einem Anbieter/Zulieferer geschlossen wurde, müssen jegliche zukünftige Beschaffungsvorgänge über diesen abgewickelt werden. Gegebenenfalls sind Massnahmen für eine Neuausschreibung anzustossen (z.B. vor dem Auslauf von Vertragslaufzeiten).

⁴ Nominierung, Rollen und Aufgaben sind noch nicht in allen Warengruppen abschliessend geklärt.

Liegt kein Rahmenvertrag vor, erfolgt der Bezug des Beschaffungsobjekts mittels eines adressierten Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge, welche sich anhand des gesamten Einkaufsvolumens an der HSG (zentral und dezentraler Beschaffung gemeinsam) erschliessen. Nach Festlegung der Anforderungskriterien werden diese in der Ausschreibungs- und Verhandlungsphase schriftlich niedergeschrieben und je nach Beschaffungsverfahren öffentlich oder anonymisiert für ausgewählte Anbieter zugänglich gemacht.

Der letzte Ablaufschritt im Beschaffungsprozess Operativer Abruf (Disposition) legt fest, auf welche Art und Weise der Bedarfsträger (aus Verwaltung, Institut oder Weiterbildung) im Zusammenspiel mit den nominierten HSG-Fachverantwortlichen und den Anbietern/Lieferanten eine Bestellung auslösen, die Beschaffungsobjekte erhalten (Verfügbarmachung) und der Rechnungsstellung- sowie Zahlungsvorgang ablaufen. Dabei erfolgt – insbesondere, wenn der beschaffende Mitarbeitende nicht selbst Bedarfsträger (Nutzer) des Beschaffungsobjekts ist – eine Kommunikation hinsichtlich der erbrachten Leistung/Qualität, um zukünftige Beschaffungsvorhaben langfristig zu verbessern.

Alle Bestellungen bei Lieferanten setzen voraus, dass eine entsprechende Freigabe durch das Budget oder Gremien wie PLA (Projektleitungsausschuss) besteht.

6 Öffentliche Finanzmittel

6.1 Sorgsame zweckmässige Verwendung

Die Universität St.Gallen unterliegt als Einrichtung des öffentlichen Rechtes nicht nur den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens, sondern bezieht zudem einen erheblichen Teil ihres verfügbaren Budgets aus Steuermitteln (zentral). Obgleich ein nicht weniger relevanter Teil dieses Budgets instituts- und weiterbildungsseitig aus Drittmitteln generiert wird (dezentral), obliegen auch diese Finanzmittel den Vorgaben einer öffentlichen Einrichtung (HSG-Gesamtsicht).

Konkret bedeutet das für Beschaffungen an der HSG, dass alle zu beschaffende Güter oder Dienstleistungen unter Anwendung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel bezogen werden müssen (sorgsame Verwendung). Demnach sind für alle Sachmittel und Leistungen stets die wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebote zu berücksichtigen. Dies ist jedoch nicht pauschal gleichzusetzen mit den günstigsten Angeboten, sondern bedeutet ebenso die Beschaffung einer sachgerechten und den Anforderungen entsprechenden Qualität sowie neu auch der Nachhaltigkeit.

Die zweckmässige Verwendung der öffentlichen Finanzmittel bezieht sich unter Beachtung von Qualitätsaspekten sowie abzusehenden Folgekosten und eventuellen (Folge-)Risiken auf die Einhaltung von Standards und Normen an der HSG. Leitgebend ist die Gesamtkostenvermeidung der Universität St.Gallen im Sinne des TCO-Gedankens⁵. Dabei sind insbesondere strukturelle, formelle oder technische Aspekte existierender und bereits beschaffter Objekte und Leistungen zu berücksichtigen, um die Kompatibilität mit diesen im Zeitverlauf sicherzustellen.

Um dem Anspruch einer sorgsamen und zweckmässigen Verwendung öffentlicher Finanzmittel permanenten gerecht zu werden, sind die Beschaffungsprozesse und die verwendeten Vergabeverfahren stets transparent zu gestalten. Insbesondere durch öffentliche Ausschreibungen, Bekanntmachung von Anforderungen, Vergabekriterien und Zuschlägen sowie durch die interne, lückenlose Dokumentation ist dies sicherzustellen.

⁵ TCO-Gedanken: «Total Cost of Ownership» – Berücksichtigt neben den Anschaffungskosten ebenso Aspekte oder (Folge-)Kosten der späteren Verwendung.

7 Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit ist im öffentlichen Beschaffungswesen als Grundhaltung bei Beschaffungsent-scheiden, Teilnahmebedingung, technischen Spezifikation oder als Zuschlagskriterium seit spä-testens 2023 auch im Kanton St.Gallen verankert. (Art. 2 Bst. a IVöB, Art. 2 EGöB, Art. 3 VöB).

7.1 Nachhaltiges und verantwortungsbewusstes Handeln

Neben dem generellen Anspruch der Universität St.Gallen sich der Bewältigung der Herausfor-derungen von Verantwortung und Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Gesellschaft anzunehmen, strebt auch die Beschaffung/der Einkauf und alle damit verbunden Aktivitäten sowie Mitarbei-tenden nach dem verantwortungsbewussten und nachhaltigen Umgang mit Ressourcen. Dies zieht eine permanente Integration von Anforderungen einer ökologischen als auch sozialen Ver-antwortung und Nachhaltigkeit in allen Aktivitäten im Beschaffungsvorgang nach sich.

Die Bewertung von Lieferanten und Angeboten soll und darf mit ökologischen und nachhalti-gen Kriterien erfolgen. Daher hat sich der Vergabegrundsatz im öffentlichen Beschaffungswesen in der Definition vom «wirtschaftlichsten Angebot» zum «vorteilhaftesten Angebot» geändert.

Bei der Verwendung von Nachhaltigkeitskriterien kann man sich dabei an ESG-Richtlinien (En-vironmental, Social, Governance), verbreiteten Standards und Normen (wie z.B ISO 26000 oder ISO 140019, Blauer Engel, Energy Star, TCO certified etc.) orientieren. Konkret; welche Massnah-men unternimmt ein Lieferant, um das Klima zu schützen, den CO₂-Ausstoss zu reduzieren, Schutz der Mitarbeitenden und Gesellschaft?

8 Prinzip der Bündelung

An der Universität St.Gallen wird das Prinzip der Bündelung verfolgt, welches grundsätzlich besagt, dass gleichartige Güter und Dienstleistungen mit dem Ziel einer weitgehenden Bedarfskonzentration durch eine definierte Beschaffungsstelle bezogen werden sollten. Die Intention dieser Vorgabe begründet sich durch höhere Beschaffungsvolumina hinsichtlich der gebündelten Warengruppen und durch bessere Marktkennntnisse der Beschaffungsstelle, wodurch sich in Konsequenz verbesserte Einkaufskonditionen erzielen lassen.

Ogleich dieses Prinzip grundsätzlich für alle Warengruppen unabhängig vom Gesamtbeschaffungsvolumen (zentral und dezentral gemeinsam) gilt, liegt ein besonderes Augenmerk insbesondere auf Gütern und Dienstleistungen, die wegen ihres «hohen» Beschaffungsvolumens ein gesondertes Vergabeverfahren erfordern. Besteht ein bestimmter Beschaffungsbedarf an der HSG und werden die in der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen genannten Schwellenwerte überschritten, so ist auf das entsprechende Vergabeverfahren oder auf bereits bestehende Rahmenverträge zurückzugreifen. Eine gesonderte Beschaffung ausserhalb von abgeschlossenen Rahmenverträgen sollte vermieden werden und kann nach einer Begründung bedürfen.

9 Dezentrale Einheiten

9.1 Gelebte Eigenständigkeit dezentraler Einheiten

Ein wesentlicher Anspruch der Universität St.Gallen im Bereich von Forschung und Lehre sowie der Weiterbildung besteht in der Einbeziehung praxisrelevanter Thematiken und Problemstellungen. Durch eine einzigartige Zusammenarbeit mit der Praxis lässt sich Wissen für die Studierenden und für die forschenden Mitarbeitenden der Universität gewinnen sowie ein relevanter Impact für die Gesellschaft realisieren. In diesem Zusammenhang ist die HSG stets bestrebt, ihren dezentralen Organisationseinheiten (Instituten) eine möglichst hohe Autonomie und Eigenständigkeit zu gewähren.

Die Beschaffung als solche an der HSG – aktuell und auch zukünftig – steht mit diesem Leitbild nicht in Widerspruch. Vielmehr sollen durch eine strategische Sichtweise auf den Einkauf und durch die Aushandlung und Bestimmung von Rahmenverträgen mit Anbietern sowohl attraktivere Einkaufskonditionen als auch ein erweitertes und verbessertes Leistungsspektrum für die Institute und Weiterbildung erreicht werden. Auch für die Beschaffung gilt: massgeblich sind die Bedürfnisse der Bedarfsträger.

10 Regionale Verankerung

Für die Universität St.Gallen als öffentlich-rechtliche Einrichtung erweist sich ihre regionale Verankerung und Identität von grosser Bedeutung. Als einer der grössten Arbeitsgeber in der Ostschweiz und einem Staatsbeitrag⁶ des Kantons Kanton St.Gallen von über CHF 62 Mio. ist sie sich dieser Verantwortung stets bewusst.

Während sich die regionale Verankerung durch eine erhöhte Wertschöpfung (z.B. gesteigerte Kaufkraft und höhere Anzahl an Logiernächten) als auch durch hohes regionales Engagement (z.B. öffentliche Vorlesungen, ehrenamtliche Tätigkeiten durch HSG-Angehörige, etc.) widerspiegelt, resultieren potenzielle Anpassungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Hier hat die «sorgsame Verwendung öffentlicher Finanzmittel» stets den Vorzug gegenüber dem Anspruch der regionalen Auftragsvergabe zu erhalten, insofern die Auftragskriterien nicht zwingend gegenteiliges bedingen (z.B. schnelle Reaktionszeit, Erfahrungen mit örtlichen Besonderheiten bzw. Gegebenheiten, etc.).

⁶ Broschüre «Zahlen und Fakten 2023/2024», Graphik Regionale Effekte (2021)

11 Wettbewerb

11.1 Stärkung des Wettbewerbs unter den Anbietern

Ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Beschaffung bildet die Förderung, Stärkung und wirtschaftliche Ausgestaltung des Wettbewerbs. Dies wird durch regelmässige Ausschreibungen und Marktbeobachtungen erreicht, wodurch neben Preisreduktionen für die HSG ebenso Leistungssteigerungen bei den Anbietern hervorgerufen werden. Kann jedoch durchgängig kein oder nur unzureichender Wettbewerb erfolgen (z.B. auf Grund von Willkürvergabe von Aufträgen, Befangenheit, etc.) hat dies i.d.R. erheblichen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft an sich. Eine Vergabe an Zulieferer, die nicht auf objektiven Leistungs- und Preiskriterien beruht, zeichnet sich durch eine inadäquate Ressourcennutzung in der Region selbst aber auch durch eine ineffiziente Verwendung öffentlicher Gelder aus. Zudem können Vergabeverfahren, die nicht die wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebote ermitteln, zu einem Übergewinn der ineffizienten Anbieter führen, wodurch diese zusätzlich gestärkt werden.

Mit dem Ziel, diesem «Verkrusten von Einkaufsstrukturen» entgegenzuwirken, ist die Universität St.Gallen bei öffentlichen Beschaffungen bestrebt, den Wettbewerb unter den Anbietern zu stärken. Hierzu zählt u.a., dass man – bei entsprechender Eignung – den Wechsel eines Anbieters in Betracht zieht.

Schlussbemerkungen

Informationen über Beschaffungsrechtliche Fragen

- HSG-interne Anlaufstellen für Fragen ist der Einkaufsbeauftragte, Stephan Jost, FI-EK
- Der Kanton St.Gallen betreibt ein Kompetenzzentrum Beschaffung. Die aktuellen Gesetzesgrundlagen, Verordnungen und Offertöffnungen und weitere Informationen zum Nachschlagen sind verfügbar auf [Beschaffungswesen | sg.ch](https://www.beschaffungswesen.sg.ch).